

Ludwig Fliesser

08.08.2017

Ludwig Fliesser nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum
Ministerialentwurf des Justizministeriums,
Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 (325/ME)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufklärung von schweren Straftaten, sowie die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und von terroristischen Organisationen ist die Hauptaufgabe einer schlagkräftigen Exekutive. Die Gewährleistung der Balance zwischen Sicherheit und individueller Freiheit in der Gesetzgebung und Verfassung ist die große gesellschaftliche Herausforderung dabei. Dass die Polizei im Rahmen der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen zu technischen Hilfsmitteln greift, ist logisch - warum sollten diese alleine dem organisierten Verbrechen vorbehalten bleiben. Es ist jedoch wichtig, dass beim Thema Sicherheit die Grundrechte der Bürger gewahrt bleiben und eine übermäßige Bespitzelung derselben unterbleibt. In einigen Punkten schießt das geplante Sicherheitsgesetz wohl deutlich über das Ziel hinaus.

Bundestrojaner

Ich bin gegen die Legalisierung einer staatlichen Spionagesoftware, einem sogenannten Bundestrojaner, in § 135a StPO-E zur Überwachung verschlüsselter Nachrichtenübertragung.

IMSI-Catcher

Ich bin gegen die Ausweitung der Verwendung eines IMSI-Catchers in Österreich in § 135 Abs. 2a StPO-E.

IMSI-Catcher sind eine technische Einrichtung die nicht nur, wie in der Definition unter § 134 Z 2a StPO-E erwähnt, für die Ortung von Mobiltelefonen genutzt werden kann, sondern auch Kommunikationsinhalte überwachen

könnte. Dabei wird der so genannte IMSI-Catcher genutzt, um ein Mobilfunknetz zu simulieren, in das sich das entsprechende Mobiltelefon einwählt und darüber mit dem echten Provider kommuniziert (Man-in-the-Middle). Damit erhält der Betreiber des IMSI-Catchers nicht nur Zugriff auf die entsprechenden Standortdaten, sondern eben auch auf die übertragenen Nachrichten, wofür es keine Rechtsgrundlage gibt.

Lauschangriff im Auto

Ich bin gegen den großen Lauschangriff im Auto, also die akustische Überwachung von Personen in Fahrzeugen nach § 136 Abs. 1a StPO-E.

Im Entwurf wird vorgeschlagen, dass künftig der große Lauschangriff an deutlich geringere Beschränkungen geknüpft sein soll, als bisher, sofern das Abhören in einem Fahrzeug stattfindet. Der große Lauschangriff, eines der schwersten Überwachungsmaßnahmen, die die StPO zur Verfügung stellt, ist bisher nur zulässig für Straftaten die mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und soll nun auch schon bei einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, zur Verfügung stehen. Dies stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Grundrechte dar. Die Beschränkung auf Fahrzeuge erscheint hinsichtlich des Grundrechtseingriffs willkürlich, denn Gespräche in einem privaten, geschlossenen Fahrzeug sind nicht weniger schutzwürdig als Gespräche in einer privaten Wohnung.

Abschließend möchte ich anmerken, dass wesentliche Teile dieser Stellungnahme auf einem digitalen Vordruck des Vereins "epicenter.works" beruhen. Die darin vorgebrachten Argumente erscheinen stichhaltig und daher schließe ich mich diesen inhaltlich an.